

Gemeinderatsvorlage Nr. 80/2020
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. /
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. /

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	23.07.2020		
Vorberatung	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am			
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: S. Gwosch Beteiligte FB: 1, 2,3,4	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 100.14	Stichwort Öffentliche Plätze	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Öffentlicher Raum und öffentliche Plätze - Benutzungsordnungen und Maßnahmen

1. Bericht

Durch die Neufassung der Polizeiverordnung für Schramberg wurde ein Großteil des öffentlichen Raums durch Rechtsverordnung geregelt. Dadurch sind Nutzungsregeln und –gebote für alle Bürger ersichtlich und Kontrollen, sowie ggf. Verstöße, können ordnungsgemäß durchgeführt und geahndet werden.

In Schramberg gibt es einige öffentliche Plätze, bei denen die Nutzung durch einzelne Benutzungsordnungen bereits geregelt ist und einige, für die dies nachgeholt werden muss. Zwar fallen diese grundsätzlich auch unter die Polizeiverordnung, trotzdem ist die Regelung vor Ort zum Teil individuell oder noch nicht sichtbar.

Aufgrund einer deutlichen Zunahme von Lärm- und Verhaltensbeschwerden in Bezug auf öffentliche Plätze ist eine Regelung durch den Gemeinderat notwendig. Die Stadt muss im öffentlichen Raum stets einen Interessensausgleich herstellen und dabei die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen berücksichtigen. Anwohnerinteressen und Nutzerinteressen widersprechen sich häufig und müssen deshalb geregelt werden.

In einem Arbeitsgespräch mit dem Fachbereich Recht und Sicherheit, der Abteilung Schulen und Kindertagesstätten, dem JUKS³, sowie den Abteilungen Hochbau und Tiefbau wurden alle öffentlichen Plätze der Stadt systematisch durchgegangen.

Folgende Kriterien waren dabei insbesondere maßgeblich:

- Aufenthaltsflächen für alle Bürger zur Verfügung stellen, wann immer möglich
- Rechtssicherheit in der Nutzung klarstellen
- Sicherheitsaspekte bestmöglich umsetzen (Vandalismus, Drogenkonsum, starke Verschmutzungen, etc.)
- Bauliche Anpassungen (z.B. mehr Licht, Bewegungsmelder, etc.)
- Klare, verständliche Beschilderung an allen Plätzen (auch durch Piktogramme) und gleiche Regeln für gleiche Plätze

- Regelung der Kontrolle durch Gemeindevollzugsdienst und Polizei, sowie ergänzend aufsuchende Jugendarbeit

Bei den im Folgenden aufgeführten Plätzen ist eine Regelung ergänzend zur Polizeiverordnung notwendig:

Schulhöfe

Bisher hat die Stadt Schramberg keine gesonderte Benutzungsordnung für Schulhöfe. Um Nutzungszeiten, das Hausrecht der Schule und die Nutzung zu regeln, ist eine Benutzungsordnung notwendig (siehe Anlage 1).

Unter den seit vielen Jahren geltenden und auch von der Verwaltung weiter gewünschten Maßgaben wurde die Benutzungsordnung der Schulhöfe gefasst:

- Schulhöfe sind öffentliche Flächen, die grundsätzlich für alle zur Verfügung stehen.
- Die schulische Nutzung geht immer vor.
- Familien, Kindern und Jugendlichen soll die Nutzung, wann immer möglich, gestattet werden.

Auch die Beschilderung soll erneuert und vereinheitlicht werden, damit die Nutzungsregeln transparent sind und die Durchsetzung auch seitens der Schulen einfacher gelingt. Geplant sind außerdem bauliche Maßnahmen wie Bewegungsmelder und stärkere Beleuchtung an bestimmten dunklen Flecken. Diese werden nach und nach über die allgemeine Gebäudeunterhaltung umgesetzt.

Die Entwürfe wurden bereits im Voraus mit den Schulleitern abgestimmt und einstimmig für gut befunden.

Bezüglich der Nutzungszeiten in §5 wurde in einem Gespräch mit allen Schulleitern eine einheitliche Öffnungszeit ab 14 Uhr täglich gefunden. Schüler der Schule können mit Einwilligung der Schulleitung auch bereits nach Unterrichtsende den Schulhof nutzen (§6). Bei Störungen hat die Schule die Möglichkeit, von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

Spielplätze

Um ein einheitliches Bild zu schaffen und als Resultat der oben genannten Kriterien sollen alle Benutzungsschilder auf den Spielplätzen in Schramberg erneuert und vereinheitlicht werden. Der finale Entwurf hierzu wird in der Sitzung vorgestellt. Durch die städtische Polizeiverordnung und die Änderung im Bundesimmissionsschutzgesetz 2011 (Kinderlärm ist kein Umweltlärm) ist die Mittagsruhe weggefallen, die auf einigen Spielplatzschildern noch benannt wird. Außerdem werden die Regelungen aus der Polizeiverordnung für jeden klar ersichtlich am jeweiligen Platz angebracht. Die Öffnungszeiten werden überall auf täglich 8-20 Uhr angepasst und vereinheitlicht.

Kosten

Für die Erstellung der Schilder wurde bisher ein Angebot mit 185€ pro Schild inklusive Montagematerial eingeholt. Hinzu kommen einmalige Kosten für Layoutarbeiten und individuelle Anpassung von 800€. Benötigt werden insgesamt 28 Spielplatzschilder sowie mindestens 6 Schulhofschilder, was zu Gesamtkosten von 8000€ führt.

2. Beschlussvorschlag

1. Der „Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Stadt Schramberg (Benutzungsordnung Schulhöfe) vom 23.07.2020“ wird zugestimmt.

2. Alle Benutzungsschilder für Schulhöfe und Spielplätze werden erneuert.
3. Für die Erstellung der Schilder werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 8.000€ bereitgestellt. (Budget 5510 0100 Unterhaltung Öffentliche Grünanlagen KSt. Tiefbau 44000)

Schramberg, den 9.7.2020

S. Gwosch
FBL 3

M. Dreyer
JUKS³

M. Rehfuß
FBL 2

R. Mager
FBL 4

K. Pröbstle
SB Tiefbau

U. Weisser
FBL 1

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des **OR-WM am**
 OR-TB am

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des **VA am**
 AUT am
 GR am

23.07.2020

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

**Satzung über die Benutzung der Schulhöfe
der Stadt Schramberg
(Benutzungsordnung Schulhöfe)
vom 23.07.2020**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg in öffentlicher Sitzung am 23.07.2020 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Stadt Schramberg betreibt die Schulhöfe als öffentliche Einrichtung. Diese Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt auf Schulhöfen der Stadt Schramberg und die schutzwürdigen Belange der Schule, der Anwohner und der Stadt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulen in städtischer Trägerschaft, diese sind:

- Grundschule Berneckschule
- Grundschule Waldmössingen
- Grundschule Tennenbronn
- Grund- und Werkrealschule Sulgen
- Gymnasium Schramberg
- Erhard-Junghans-Schule mit Standort Schillerstr. 16 und Graf-von-Bissingen-Str. 10
- Peter-Meyer-Schule (Sonderpädagogisches Beratungs- und Bildungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen)

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen dargestellt.

§ 3

Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, insbesondere dem Abhalten des regelmäßigen Unterrichts sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen.

Außerhalb des Schulbetriebs können die Schulhöfe von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4

Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Schulhöfen für eine bestimmte Frist oder Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen.

§ 5

Benutzungszeiten

Die Schulhöfe sind während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 14.00 – 21.00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben.

Außerhalb des Schulbetriebs sind die Schulhöfe täglich von 8.00 – 21.00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben.

Außerhalb dieser Benutzungszeiten besteht ein Benutzungsverbot.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von der Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitungen und bei gemeindlichen Belangen die Stadt Schramberg erteilen.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf Schulhöfen sind Störungen und Belästigungen Dritter untersagt.
- (2) Die Benutzungszeiten gem. § 5 der Benutzungsordnung sind einzuhalten.
- (3) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken außerhalb genehmigter Veranstaltungen ist untersagt.
- (4) Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (5) Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt. Das Schulgelände ist sauber zu halten und Beschädigungen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (6) Der Aufenthalt in offensichtlich betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand ist verboten.
- (7) Das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern ohne Genehmigung ist untersagt.
- (8) Das Mitführen von Hunden auf dem Schulgelände ist untersagt.
- (9) Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.
- (10) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch Smartphones und Bluetooth Lautsprecheranlagen) dürfen nur in dem Maße genutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.
- (11) Es ist verboten, unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu politischen Zwecken.
- (12) Es ist verboten, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (2) Anordnungen von Beauftragten der Stadt Schramberg und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich auf dem Schulhof außerhalb der in § 5 genannten Benutzungszeiten aufhält,
 2. ruhestörenden Lärm verursacht,
 3. alkoholische Getränke außerhalb genehmigter Veranstaltungen mitführt oder konsumiert,
 4. das Gelände verunreinigt, zweckentfremdet oder Abfälle wegwirft,
 5. sich in offensichtlich betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand auf dem Schulhof aufhält,
 6. den Schulhof mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern ohne Genehmigung befährt oder dort parkt,

7. Hunde mitführt,
 8. auf dem Schulhof raucht,
 9. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch Smartphones und Bluetooth Lautsprecheranlagen) in einer Weise nutzt, dass Dritte gestört werden,
 10. unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder bewirbt oder ohne Genehmigung Informationsstände betreibt oder Flugblätter zu politischen Zwecken verteilt,
 11. Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 (1), (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) § 9 (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen wurde.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 24.07.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung (Satzung) wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung (Satzung) gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung (Satzung) verletzt worden sind, oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der o.g. Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.